

## TEIL B - TEXT (FESTSETZUNG)

### GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

IM BEREICH DER MEHRGESCHOSSIGEN BEBAUUNG

AUSSENWÄNDE - VERBLEND-STEIN-DUNKELROT, KEINE BETONFASSADE

DACHFORM - FLACHDACH

### BEPFLANZUNG

IM BEREICH DER FLACHE MIT BINDUNG ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST EINE ca. 5,00 m BREITE GRÜNBEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN GEMÖLZEN VORZUNEHMEN.

IM BEREICH DER

BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST DER VORHANDENE KNICK DAUERND UNVERSEHRT ZU ERHALTEN UND DER NATÜRLICHE NACHWUCHS ZU BELASSEN ODER GEGEBENENFALLS NACHZUPFLANZEN.

## II. "NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME"

DER GESAMTE PLANGELTUNGSBEREICH LIEGT INNERHALB DES TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES (IIb) DER HAMBURGER WASSERWERKE GmbH DER § 13 DER LAGERBEHÄLTERVERORDNUNG VOM 15.9.1970 (DIE VOBL SCHL.-H.S. 269) UND DIE DAZUGEHÖRIGE VERWALTUNGSVORSCHRIFT (AMTBLATT SCHLESWIG-HOLSTEIN 1970 SEITE 612) IST ZUBEACHTEN.

# ZEICHENERKLÄRUNG

## PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE I. FESTSETZUNG

GFZ 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

WR. REINES WOHNGEBIET GEMÄSS BAUNVO § 3, BBAUG. § 9(1) 1a

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
 BAUGRENZEN

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

 VERKEHRSFLÄCHEN BBAUG § 9 (1) 3

 SPIELPLATZ - BOLZPLATZ BBAUG § 9 (1) 8

 SPIELPLATZ FÜR KLEINKINDER

 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE BBAUG § 9 (1) 12

ST STELLPLATZE

 GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE BBAUG. § 9 (1) 8

 FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. BBAUG. § 9 (1) 15

 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3b BBAUG. § 9(5)

 BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BBAUG. § 9 (1) 16

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3b ERGÄNZUNG BBAUG. § 9(5)

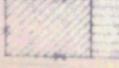
## III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

 GRUNDFLACHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN

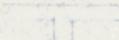
 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

 KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

21 FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

 KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

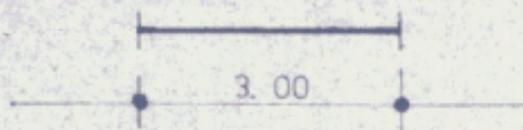
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

 ZUWEGUNGEN

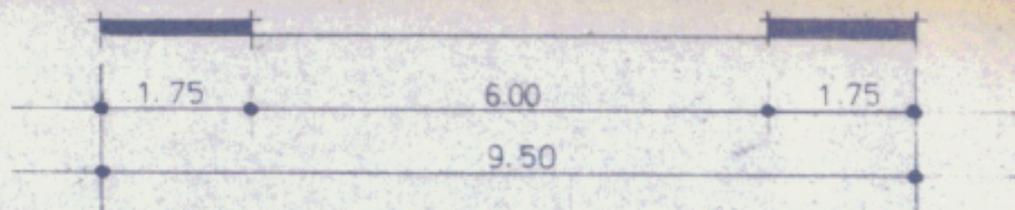
 FUSSWEGE B=3,00 m

# STRASSENQUERSCHNITTE

FUSSWEG = WANDERWEG



QUERSCHNITT - POSTWEG (A-A)



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG.  
AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES  
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.5.1973



21.10.1976

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS  
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG  
HABEN IN DER ZEIT VOM 11.5.76 BIS 11.6.76  
NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 28.4.76  
MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN  
IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN  
KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

OSTSTEINBEK DEN 21.10.1976



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 1.11.76 SOWIE  
DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN  
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BE-  
SCHEINIGT.

BAD OLDESLOE DEN 14. Nov. 1976



*[Handwritten signature]*

REG. VERM. ~~AM~~ DIR

OSTSTEINBEK DEN 21. 10. 1976



*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),  
WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

OSTSTEINBEK, DEN

8.3.1977



BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG,  
BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH  
§ 11 BBAUG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS  
VOM 12.1.77 AZ IV 890c-813/04 ERTEILT.  
62.53 (3b)

OSTSTEINBEK, DEN 8.3.1977



BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICH-  
NUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG  
SIND AM 4.3.1977 MIT DER ERFOLGTEN BEKANN-  
MACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN  
UND LIEGEN VOM AN OFFENTLICH AUS.

OSTSTEINBEK, DEN 8.3.1977



BÜRGERMEISTER

12.1.76  
7.5.76

# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3b ERGÄNZUNG GEBIET NÖRDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I.S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7.9.1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3b ERGÄNZUNG GEBIET NÖRDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: